

BEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON WAREN

1. Auslegung

Bedingungen: die in diesem Dokument festgelegten Bedingungen.

Vertrag: der (mündliche oder schriftliche) Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Kunden über den Verkauf und den Kauf der Waren in Übereinstimmung diesen Bedingungen.

Kunde: die Person oder Firma, die die Waren vom Lieferanten zu beruflichen Zwecken erwirbt. Bestellungen von Verbrauchern oder für Verbraucherzwecke sind nicht zulässig.

Waren: die im Vertrag aufgeführten Waren.

Incoterms: Regeln der Internationalen Handelskammer (ICC) über die Pflichten von Verkäufern und Käufern beim Verkauf von Waren. Weitere Informationen finden Sie unter <https://iccwbo.org/business-solutions/incoterms-rules/incoterms-2020/>.

Bestellung: die Bestellung des Kunden für die Waren, wie sie in der Bestellung in unserem E-Commerce-Shop, im Bestellformular des Kunden oder in der Annahme des Angebots des Lieferanten durch den Kunden angegeben ist.

Lieferant: bezeichnet den im Vertrag genannten Verkäufer. Wenn kein Verkäufer genannt wurde, bedeutet Lieferant: Interpuls S.P.A., via F.Maritano, 11 | 42020 - Albinea RE - Italien, Firmencode RE 009360, Mehrwertsteuercode IT01259470358.

2. Grundlage des Vertrags

- 2.1. Diese Bedingungen gelten für den Vertrag, mit Ausnahme von etwaigen ausdrücklich schriftlich vereinbarten Änderungen, wenn: (a) die Bedingungen im Vertrag oder in einem Angebot, einer Bestellung, einer Auftragsbestätigung oder einer anderen Korrespondenz, die zum Vertrag führt, erwähnt wurden; oder (b) der Vertrag die Lieferung von Waren betrifft und die Bedingungen zuvor auf einen Vertrag zwischen den Vertragsparteien angewendet wurden. Diese Bedingungen gelten unter Ausschluss aller anderen Bedingungen, die der Kunde aufzuerlegen oder einzubeziehen versucht, oder die durch Handel, Gewohnheit, Praxis oder Geschäftsverlauf impliziert sind, unabhängig davon, ob der Lieferant solche anderen Bedingungen ausdrücklich abgelehnt hat oder nicht.
- 2.2. Das Angebot des Lieferanten stellt eine Aufforderung an den Kunden dar, eine Bestellung aufzugeben. Die Bestellung stellt ein Angebot des Kunden dar, die Waren gemäß den vorliegenden Bedingungen zu kaufen. Die Bestellung wird für den Lieferanten erst dann verbindlich, wenn der Lieferant die Bestellung ausdrücklich durch eine Auftragsbestätigung annimmt; zu diesem Zeitpunkt kommt der Vertrag zustande. Eine E-Mail, die den Eingang einer Bestellung bestätigt, stellt keine Auftragsbestätigung dar.
- 2.3. Vor der Annahme durch die Auftragsbestätigung kann der Lieferant die Bestellung ablehnen und der Kunde kann sie stornieren. Eine vom Lieferanten angenommene Bestellung kann vom Kunden nur mit Zustimmung des Lieferanten und unter der Bedingung storniert werden, dass der Kunde den Lieferanten in vollem Umfang für Verluste (einschließlich entgangenen Gewinns), Kosten, Schäden, Gebühren und Ausgaben entschädigt, die dem Lieferanten infolge der Stornierung entstehen.
- 2.4. Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Der Kunde erkennt an, dass er sich nicht Erklärungen, Versprechungen oder Zusicherungen verlassen hat, die vom oder im Namen des Lieferanten gemacht oder abgegeben wurden und nicht im Vertrag enthalten sind.
- 2.5. Die vom Lieferanten erstellten Muster, Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen oder Werbematerialien sowie die Beschreibungen oder Abbildungen auf den Websites, in den Katalogen oder Broschüren des Lieferanten dienen ausschließlich dem Zweck, eine ungefähre Vorstellung von den darin beschriebenen Waren zu vermitteln. Sie sind weder Teil des Vertrags noch haben sie vertragliche Wirkung.

3. Waren

- 3.1. Die Waren werden auf der Website des Lieferanten und/oder im Katalog des Lieferanten beschrieben.
- 3.2. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Spezifikation der Waren zu ändern, wenn dies aufgrund geltender gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen erforderlich ist.

4. Lieferung

- 4.1. Jeder Lieferung von Waren ist ein Lieferschein beizufügen. Verlangt der Lieferant vom Abnehmer die Rückgabe von Verpackungsmaterial an den Lieferanten, so ist dies auf dem Lieferschein deutlich vermerkt. Der Abnehmer stellt das Verpackungsmaterial zur Abholung bereit, und zwar zu den Zeiten, die der Lieferant angemessenerweise verlangt. Die Rücksendung von Verpackungsmaterial geht zu Lasten des Lieferanten.
- 4.2. Die Waren werden gemäß den im Vertrag festgelegten Versandbedingungen geliefert. Falls keine Versandbedingungen festgelegt wurden, gelten die normalen Versandbedingungen ab Werk des Lieferanten (Incoterms 2020). Der Kunde und der Lieferant können jedoch von Fall zu Fall die Anwendung anderer Incoterms für den Auftrag vereinbaren.
- 4.3. Das Eigentum an den Waren geht erst dann auf den Kunden über, wenn der Lieferant die vollständige Zahlung erhalten hat.
- 4.4. Alle angegebenen Liefertermine sind nur ungefähre Angaben, und der Zeitpunkt der Lieferung ist nicht von wesentlicher Bedeutung. Obwohl der Lieferant angemessene Anstrengungen unternimmt, um innerhalb der angegebenen Zeit zu liefern, haftet er in keiner Weise für Verluste oder Schäden, die dem Kunden direkt oder indirekt als Folge einer Lieferverzögerung entstehen.
- 4.5. Liefert der Lieferant die Waren nicht, beschränkt sich seine Haftung auf die Kosten und Aufwendungen, die dem Kunden bei der Beschaffung von Ersatzwaren ähnlicher Beschreibung und Qualität auf dem billigsten verfügbaren Markt entstehen, abzüglich des Preises der Waren.

- 4.6. Wenn der Vertrag die Abholung der Waren durch den Kunden vorsieht und der Kunde die Waren nicht innerhalb von drei Werktagen nach der Benachrichtigung des Kunden über die Bereitstellung der Waren durch den Lieferanten abnimmt, gilt die Lieferung der Waren um 9.00 Uhr des folgenden Werktages als abgeschlossen (es sei denn, die Nichtabnahme wird durch höhere Gewalt oder durch den Lieferanten verursacht) und der Lieferant lagert die Waren bis zur Lieferung ein und stellt dem Kunden alle damit verbundenen Kosten und Aufwendungen Rechnung. Wenn der Kunde die Waren nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer Abholerinnerung des Lieferanten abholt, kann der Lieferant den Vertrag kündigen.
- 4.7. Der Lieferant kann die Waren in Teillieferungen liefern, die gesondert in Rechnung gestellt und bezahlt werden müssen. Ein Lieferverzug oder ein Mangel an einer Teillieferung berechtigt den Kunden nicht zur Stornierung einer anderen Teillieferung.
- 4.8. Der Kunde muss die Waren bei Lieferung prüfen. Offensichtliche Schäden, Mängel und Fehlmengen müssen dem Lieferanten innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden. Andernfalls gilt die Lieferung als angenommen. Sofern nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten verursacht, ist der Lieferant, soweit gesetzlich zulässig, von jeglicher Haftung in Bezug auf solche Schäden, Mängel oder Fehlmengen befreit.
- 4.9. Die Bestellung des Kunden kann Einfuhrzöllen und -steuern unterliegen, deren Zahlung in der Verantwortung des Kunden liegt (siehe auch Klausel 6.4). Der Kunde muss vor der Bestellung entsprechende Informationen einholen, z. B. bei den örtlichen Zollbehörden, bevor er eine Bestellung aufgibt. Der Kunde muss alle geltenden Gesetze und Vorschriften des Landes, für das die Waren bestimmt sind, einhalten.
- 4.10. Die direkte oder indirekte Wiederausfuhr von Gütern nach Russland oder Belarus und die Wiederausfuhr von Gütern zur Verwendung in Russland oder Belarus sind verboten. Die Einhaltung dieses Verbots stellt eine wesentliche Verpflichtung dar. Im Falle eines Verstoßes ist der Lieferant (unbeschadet anderer ihm zur Verfügung stehender Rechte oder Rechtsmittel) berechtigt, den Vertrag sofort zu kündigen oder weitere Warenlieferungen auszusetzen, und wenn Waren geliefert, aber noch nicht bezahlt wurden, der vom Kunden gemäß dem Vertrag zahlbare Preis sofort fällig. Der Kunde hat den Lieferanten unverzüglich über alle relevanten Aktivitäten Dritter zu informieren, die den Zweck des Verbots vereiteln könnten. Der Kunde stellt dem Lieferanten auf Anfrage innerhalb von zwei Wochen alle relevanten Informationen zur Einhaltung dieser Bestimmungen zur Verfügung. Der Kunde verpflichtet sich, den Lieferanten von allen Kosten, Verlusten, Haftung, Bußgeldern, Ausgaben oder Schäden (einschließlich angemessener Gebühren für Rechtsanwälte und andere Sachverständige) freizustellen und schadlos zu halten, die sich aus seiner Verletzung der Pflichten aus dieser Ziffer 4.10 ergeben oder damit zusammenhängen.

5. Qualität

- 5.1. Der Lieferant leistet für die Waren Gewähr während der folgenden Gewährleistungsfrist:
Zitengummi und Schläuche: 6 Monate ab Lieferdatum oder 2500 Melkungen, je nachdem, was früher eintritt, Klauen: 12 Monate ab Lieferdatum oder 5000 Melkungen, je nachdem, was früher eintritt,
Alle anderen Waren: 12 Monate ab dem Datum der Lieferung.
- 5.2. Während der Gewährleistungsfrist leistet der Lieferant dafür Gewähr, dass die Waren in allen wesentlichen Punkten mit ihrer Beschreibung übereinstimmen und frei von Material-, Konstruktions- und Verarbeitungsfehlern sind.
- 5.3. Vorbehaltlich der Klausel 5.4, wenn:
- (a) der Kunde den Lieferanten während der Gewährleistungsfrist innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Entdeckung, dass einige oder alle Waren nicht der in Klausel 5.2 genannten Gewährleistung entsprechen, schriftlich benachrichtigt; und
 - (b) dem Lieferanten eine angemessene Gelegenheit gegeben wird, diese Waren zu prüfen; und
 - (c) der Kunde (auf Aufforderung des Lieferanten) diese Waren an den Geschäftssitz des Lieferanten zurücksendet, wird der Lieferant nach seiner Wahl die mangelhaften Waren reparieren oder ersetzen oder den Preis der mangelhaften Waren in voller Höhe erstatten.
- 5.4. Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich anders angegeben, übernimmt der Lieferant keine Gewähr für die Konstruktion der Waren oder ihre Eignung für einen bestimmten Zweck. Der Lieferant haftet nicht für Mängel gemäß Klausel
- 5.2 bei einem der folgenden Ereignisse:
- (a) der Kunde diese Waren nach der Benachrichtigung gemäß Klausel 5.3 weiter nutzt;
 - (b) der Mangel darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde die mündlichen oder schriftlichen Anweisungen des Lieferanten zur Lagerung, Inbetriebnahme, Installation, Verwendung und Wartung der Waren oder (falls es keine gibt) die diesbezügliche gute Handelspraxis nicht befolgt hat;
 - (c) der Mangel darauf zurückzuführen ist, dass der Lieferant eine vom Kunden gelieferte Zeichnung, Konstruktion oder Spezifikation befolgt hat;
 - (d) der Kunde diese Waren ohne die schriftliche Zustimmung des Lieferanten verändert oder repariert;
 - (e) der Mangel durch normalen Gebrauch, vorsätzliche Beschädigung, Fahrlässigkeit oder unsachgemäße Lager- oder Arbeitsbedingungen entstanden ist; oder
 - (f) die Waren aufgrund von Änderungen, die vorgenommen wurden, um sicherzustellen, dass sie den geltenden gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen entsprechen, von ihrer Beschreibung abweichen.
- 5.5. Mit Ausnahme der in dieser Klausel 5 genannten Fälle haftet der Lieferant dem Kunden gegenüber nicht für Mängel der Waren.
- 5.6. Diese Bedingungen gelten für alle vom gelieferten reparierten oder ersetzten Waren.

6. Preis und Bezahlung

- 6.1. Der Preis für die Waren ist der im Vertrag festgelegte Preis oder, falls kein Preis festgelegt ist, der in der vom Lieferanten veröffentlichten und zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preisliste festgelegte Preis. Angebote sind nur 30 Tage lang gültig, es sei denn, es wird eine andere Gültigkeitsdauer angegeben.
- 6.2. Sofern nicht anders vereinbart, versteht sich der Preis der Waren ausschließlich der Kosten und Gebühren für Verpackung, Versicherung und Transport der Waren, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- 6.3. Der Preis der Waren versteht sich ohne Mehrwertsteuer (MwSt.). Der Kunde ist verpflichtet, nach Erhalt einer gültigen Rechnung des Lieferanten über die Mehrwertsteuer an den Lieferanten die zusätzlichen Beträge für die Mehrwertsteuer zu zahlen, die für die Lieferung der anfallen. Alle anderen Abgaben oder Steuern, die der Lieferant nach geltendem Recht (mit Ausnahme von Steuern auf das Nettoeinkommen des Lieferanten) beim Verkauf oder bei der Lieferung von Waren im Rahmen des Vertrags oder beim Erhalt der Zahlung für die Waren zu entrichten hat, sind zusätzlich zu den Preisen im Rahmen des Vertrags zu zahlen (es sei denn, sie sind ausdrücklich darin enthalten) und sind vom Kunden an den Lieferanten zu zahlen.



- 6.4. Die Zahlung für die Waren muss vor der Lieferung auf das vom Lieferanten schriftlich angegebene Bankkonto erfolgen, es sei denn, es wurden schriftlich andere Zahlungs- oder Kreditbedingungen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vereinbart.
- 6.5. Wenn der Abnehmer eine dem Lieferanten aufgrund des Vertrags geschuldete Zahlung nicht bis zum Fälligkeitsdatum (Fälligkeitsdatum) leistet, so hat der Kunde für den überfälligen Betrag Zinsen in Höhe von 8 % pro Jahr zu zahlen.
- 6.6. Der Abnehmer ist verpflichtet, alle aufgrund des Vertrags fälligen Beträge in voller Höhe ohne Abzug oder Einbehalt zu zahlen, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben, und der Abnehmer ist nicht berechtigt, gegenüber dem Lieferanten eine Aufrechnung oder Gegenforderung geltend zu machen, um die Zurückhaltung der Zahlung eines solchen Betrags zu rechtfertigen. Der Lieferant kann jederzeit jeden Betrag, den der Abnehmer ihm schuldet, mit jedem Betrag, den der Lieferant an den Abnehmer zu zahlen hat, verrechnen.

7. Datenschutz und Datenverarbeitung

Der Lieferant ist berechtigt, Daten über den Kunden zu erheben, zu nutzen und weiterzuverarbeiten und die Daten zur Nutzung und Weiterverarbeitung durch andere Unternehmen der Lieferantengruppe (Unternehmen, die vom Lieferanten kontrolliert werden oder unter gemeinsamer Kontrolle mit ihm stehen) offenzulegen. Die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit der Werbung, Lieferung, Nutzung und dem Service von Produkten und Dienstleistungen des Anbieters wird in den Daten- und Datenschutzerklärungen näher beschrieben, die unter <https://www.milkrite-interpuls.co.uk/privacy-cookies-notice> zum Download und Ausdruck zur Verfügung stehen.

8. Begrenzung der Haftung

- 8.1. Keine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen soll eine Haftung ausschließen, einschränken oder begrenzen oder versuchen, eine Haftung auszuschließen, einzuschränken oder zu begrenzen, die nach geltendem Recht oder geltenden Vorschriften nicht ausgeschlossen, eingeschränkt oder begrenzt werden darf. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse aus Artikel 8.2 gelten ferner nicht für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und soweit der Lieferant den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

- 8.2. Vorbehaltlich der Klausel 8.1:

- (a) Der Lieferant haftet unter keinen Umständen, sei es aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung gesetzlicher Pflichten oder anderweitig, für Gewinn-, Produktions-, Nutzungs-, Umsatz-, Geschäfts- oder Firmenwertverluste, für den Verlust von oder den unbefugten Zugriff auf Daten, für den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum des Kunden oder sonst für indirekte oder Folgeschäden, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergeben, unabhängig davon, ob solche Verluste, Schäden oder Zugriffe vernünftigerweise vorhersehbar waren oder nicht; und
- (b) die maximale Gesamthaftung des Lieferanten gegenüber dem Kunden in Bezug auf alle anderen Verluste oder Schäden, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergeben, sei es aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), gesetzlicher Pflichten oder anderweitig, übersteigt unter keinen Umständen den Preis der Waren.

9. Höhere Gewalt

Keine der Parteien haftet für eine Nichterfüllung oder Verzögerung bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, sofern diese Nichterfüllung oder Verzögerung durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht wurde. Ein Ereignis höherer Gewalt ist jedes Ereignis, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei liegt, das seiner Natur nach nicht vorhersehbar war oder, wenn es vorhersehbar war, unvermeidbar war, einschließlich Streiks, Aussperrungen oder anderer Arbeitskämpfe (unabhängig davon, ob die eigene Belegschaft oder die eines Dritten betroffen ist), Ausfall von Energiequellen oder des Transportnetzes, höhere Gewalt, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, zivile Unruhen, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, innere Unruhen, Eingriffe ziviler oder militärischer Behörden, nationale oder internationale Katastrophen, bewaffnete Konflikte, böswillige Beschädigung, Ausfall von Anlagen oder Maschinen, nukleare, chemische oder biologische Verseuchung, Überschallknall, Explosionen, Einsturz von Gebäuden, Brände, Überschwemmungen, Stürme, Erdbeben, Verluste auf See, Epidemien oder ähnliche Ereignisse, Naturkatastrophen oder extreme Witterungsbedingungen oder Versäumnisse von Zulieferern oder Unterauftragnehmern.

10. Allgemein

- 10.1. Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger Zustimmung des Lieferanten abtreten, übertragen oder belasten.
- 10.2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages von einem zuständigen Gericht für ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so wird diese Bestimmung abgetrennt und die übrigen Bestimmungen des Vertrages bleiben in vollem Umfang in Kraft, so als ob der Vertrag unter Beseitigung der ungültigen, rechtswidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung abgeschlossen worden wäre.
- 10.3. Unterlässt oder verzögert der Lieferant die Geltendmachung oder teilweise Geltendmachung seiner Rechte oder Rechtsmittel aus dem Vertrag, so ist dies nicht als Verzicht auf seine Rechte aus dem Vertrag auszulegen und hindert den Lieferanten nicht daran, diese Rechte oder Rechtsmittel später erneut geltend zu machen.
- 10.4. Eine Person, die nicht Vertragspartei ist, hat keine Rechte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag.
- 10.5. Die Parteien verpflichten sich, alle anwendbaren Gesetze, Satzungen und Verordnungen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Bribery Act 2010.
- 10.6. Wenn das Recht des Vereinigten Königreichs anwendbar ist, werden die in den Abschnitten 13 bis 15 des Sale of Goods Act 1979 implizierten Bedingungen, soweit gesetzlich zulässig, vom Vertrag ausgeschlossen.
- 10.7. Außer in den Fällen, die in diesen Bedingungen festgelegt sind, ist jede Änderung des Vertrags, einschließlich der Einführung zusätzlicher Bedingungen, nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart und vom Lieferanten unterzeichnet wurde.
- 10.8. Der Vertrag unterliegt den Gesetzen des Staates (und ggf. des Landes), in dem der Lieferant seinen Hauptsitz hat, und ist entsprechend auszulegen und zu interpretieren. Die ausschließliche Zuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüchen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, liegt bei den Gerichten am Sitz des Lieferanten, denen sich die Parteien unwiderruflich unterwerfen. Ungeachtet des Vorstehenden ist der Lieferant jederzeit berechtigt, die Gerichte und Behörden am Sitz des Kunden anzurufen.

Express-Doppelakzeptanz:

Gemäß den Artikeln 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches erklären die Parteien, dass sie die folgenden Artikel der Bedingungen spezifisch und ausdrücklich akzeptieren: 2 (Vertragsgrundlage); 3 (Ware); 4 (Lieferung); 5 (Qualität); 6 (Preis und Zahlung); 8 (Haftungsbeschränkung); 10 (Allgemeines).

